



OBERÖSTERREICHISCHER
LANDESRECHNUNGSHOF

Bericht des
Oö. Landesrechnungshofes
über die Sonderprüfung
des Kassenabschlusses 1999
des Landes Oberösterreich

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4015 Linz, Schubertstraße 4
Telefon: #43(0)732-7720/1426
Fax: #43(0)732-7720/4089
E-Mail: lrh.post@ooe.gv.at

Impressum

Herausgeber: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4015 Linz, Schubertstraße 4
Redaktion und Grafik: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im April 2000

Der Oö. Landesrechnungshof hat über Verlangen des Landesfinanzreferenten, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Leitl, vom 10. Jänner 2000, Fin-030076/24-2000-Alm/Pc, die Grundlagen für die Erstellung des Kassenabschlusses 1999 im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 5 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes (Oö. LRHG) am 2. März 2000 überprüft.

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde dem Landesfinanzdirektor in der Schlussbesprechung am 10. März 2000 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG von der Finanzabteilung abgegebene schriftliche Stellungnahme ist am 10. April 2000 eingelangt. Die Stellungnahme wurde bei der Erstellung des Berichtes berücksichtigt und diesem beigelegt.

Ergebnis der Sonderprüfung

Nach der Prüfungsfeststellung des Landesrechnungshofes stimmten der schließliche Kassenbestand laut Kassenabschluss vom 31.12.1999 und die im Geldbestandsnachweis zu diesem Stichtag ausgewiesenen Geldbestände im Gesamtbeitrag von S 397.028.022,23 überein.

Die Richtigkeit des sich aus Kontokorrentkredit-, Girokonto- und Sparbuchsalden, Termingeldeinlagen und Wertpapieren zusammensetzenden Gesamtgeldbestandes wurde anhand der bezüglichen Unterlagen wie Kontoauszüge, Sparbuch- und Depotverzeichnis nachgewiesen.

Die Kontoauszüge und Belege zum Geldbestand des Abschlussstichtages waren entsprechend der Buchhaltungsorganisationsvorschrift durch zwei Buchhaltungsbedienstete, von denen einer nicht der Zahlungsvollzugs- und Übertragungsabteilung angehört, als geprüft gekennzeichnet.

Die Verfügung über die Geldbestände wird entsprechend den eingesehenen Unterschriftsprobenblättern im Sinne der Buchhaltungsorganisationsvorschrift jeweils von zwei zeichnungsberechtigten Buchhaltungsbediensteten kollektiv wahrgenommen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass auf dem bei der Deutschen Bank AG, Filiale Wien, bestehenden Konto seit dem 7.11.1996 keine Bewegungen mehr stattgefunden haben. Aufgrund der Stellungnahme der Finanzabteilung, wonach die Einrichtung des Kontos Bestandteil des Kreditvertrages mit der Deutschen Bank AG war, erscheint dem Landesrechnungshof die Aufrechterhaltung dieses Kontos aber vertretbar.

1 Beilage

Linz, am 12. April 2000


Dr. Helmut Brückner

Direktor des Landesrechnungshofes